



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

8. Mai 2001

### Nr. 258 R-362-30 Nutzungsplanung Flüelen: Quartierplan "Sädel"; Genehmigung

Mit Datum vom 3. Oktober 2000 hat der Gemeinderat Flüelen den Quartierplan (QP) "Sädel" erlassen. Eine Genehmigung durch den Regierungsrat wurde von der Gemeinde als nicht notwendig erachtet. In Zusammenhang mit einem Bauvorhaben innerhalb des QP-Perimeters wurde die Gemeinde von der Koordinationsstelle für Baueingaben auf die ausstehende, regierungsrätliche Genehmigung hingewiesen. Mit Schreiben vom 16. Februar 2001 ersucht der Gemeinderat Flüelen beim Regierungsrat um die nachträgliche Genehmigung.

Das Gebiet "Sädel" liegt zwischen der Kirchenstrasse und dem Wald. Gemäss Zonenplan der Gemeinde Flüelen liegt das Gebiet in der W2-Zone mit QP-Pflicht und im Gefahrengbiet. Die QP-Pflicht wurde von der Gemeinde festgesetzt, um trotz schwierigen eigentums-mässigen Verhältnissen eine zweckmässige Erschliessung des Baugebietes zu gewährleisten.

Der Situationsplan 1: 200 zum QP sieht unter anderem den Ausbau und die teilweise Verlegung der Erschliessungsstrasse, die Linienführung der verschiedenen Leitungsnetze und die Einleitung des eingedolten Leittalbaches in den ebenfalls eingedolten Mätlitalbach vor. Der QP "Sädel" wurde im Amtsblatt vom 25. August 2000 publiziert. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Im Rahmen des Mitberichtverfahrens haben sich verschiedene kantonale Fachstellen zum QP Sädel geäussert. Das Amt für Umweltschutz hat mit Stellungnahme vom 12. April 2001 eine umfassende Beurteilung zu den Bereichen Abwasserentsorgung und Oberflächengewässer vorgenommen. Es wird beantragt, die Erläuterungen aufgrund der formulierten Mängel anzupassen. Die Baudirektion verlangt in ihrer Stellungnahme vom 2. April 2001 eine Korrektur des Gewässerabstandes und im Hinblick auf die Einleitung des Leittalbaches in den Mätlitalbach einen hydraulischen Nachweis.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Quartierpläne bedürfen als Sondernutzungspläne der regierungsrätlichen Genehmigung (RRB vom 12. Dezember 1989). Dabei ist Artikel 29 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes (BauG; RB 40.1111) sinngemäss anzuwenden. Die Anforderungen an den QP sind in Artikel 31ff BauG formuliert und werden durch die Artikel 71ff der BZO Flüelen weiter ausgeführt. Demnach legt der QP für einen genau bezeichneten Gemeindeteil, der sich zur gesamthaften Erschliessung eignet, die Erschliessungsanlagen sowie die entsprechenden Baulinien fest.
2. Die einen Nutzungsplan erlassende Behörde hat gemäss Artikel 47 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) der Genehmigungsbehörde in einem Bericht darzustellen, wie der QGP den Zielen des übergeordneten Rechts Rechnung trägt. Beim QP ist vor allem zu belegen, dass dieser den Anforderungen des Baugesetzes und der Bau- und Zonenordnung der Gemeinde entspricht. Der Gemeinderat Flüelen hat dies mit dem Erlass zum QP vom 3. Oktober 2000 getan.
3. Als rechtssetzendes Dokument des QP gilt der Situationsplan 1:200 "Quartierplan" (Nr. 8113-001). Als ergänzende Dokumente ohne rechtssetzenden Charakter liegen im weiteren der Erläuterungsbericht sowie ein Koordinationsplan mit den bis dato bekannten Bauvorhaben vor. Der rechtssetzende Situationsplan entspricht dem Mindestinhalt eines Quartierplanes gemäss Artikel 31 Absatz 1 BauG.
4. Die vom Amt für Umweltschutz festgestellten Mängel am QP sind in Absprache mit der Gemeinde, der Projektherrschaft und dem Amt für Raumplanung in den ergänzten Erläuterungen vom 1. Mai 2001 berücksichtigt worden. Da sich der QP-Perimeter gemäss Gewässerschutzkarte des Kantons Uri im Gewässerschutzbereich A befindet, darf die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten nur gestützt auf eine Bewilligung der kantonalen Fachstelle vorgenommen werden (Art. 19 Abs. 2 Gewässerschutzgesetz GSchG; SR 814.20). Dies gilt selbstverständlich auch für Bauten und Anlagen im Gewässerschutzbereich A ausserhalb des QP-Perimeters.
5. Der Bauabstand von Bauten und Anlagen zu öffentlichen Gewässern beträgt gemäss Artikel 21 Absatz 3 BauG 6 Meter. Im Situationsplan ist der Gewässerabstand fälschlicherweise ab Gewässerachse eingezeichnet. Es ist deshalb darauf hinzuweisen, dass sich der Gewässerabstand ab Böschungsoberkante berechnet. Ausnahmen bedürfen der Zustim-

mung durch die Baudirektion. Im Weiteren bedarf auch die Einleitung des Leittalbaches in den Mätlitalbach der Zustimmung durch die kantonalen Behörden. Im Rahmen des Projektes ist aufzuzeigen, welche Konsequenzen diese Einleitung auf die beiden Gewässer hat.

und beschliesst:

1. Der QP "Sädel", bestehend aus dem Situationsplan "Quartierplan" (Nr. 8113-001) wird mit Hinweis auf die Ziffern 4 und 5 der Erwägungen genehmigt.
2. Die erforderliche Grundbucheintragung (Art. 31a Abs. 3 BauG) ist durch die Gemeinde zu veranlassen.
3. Die Gesuchsteller haben eine Gebühr von Fr. 900.- zu bezahlen. Das Amt für Raumplanung wird beauftragt, diese der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

Mitteilung an Gemeinderat Flüelen; Amt für Raumplanung (Vollzug Ziff. 3); Amt für Umweltschutz; Direktionssekretariat Justizdirektion; Baudirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrates

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

